

A 8/4 – 386/2008
Ziernfeldgasse
Auflassung vom öffentlichen Gut der
Stadt Graz und Verkauf des Gdst.
Nr. 3040, EZ 50000, KG Geidorf, mit
einer Fläche von 21 m²

Graz, am 16.10.2008
Finanz-, Beteiligungs- und
Liegenschaftsausschuss:
Berichterstatter:

An den

Gemeinderat

Von Herrn Dr. Horst Pirker wurde in der A 17 – Bau- und Anlagenbehörde der Antrag auf Rückübereignung des Gdst. Nr. 3040, EZ 50000, KG Geidorf, eingebracht. Dieses Grundstück stellt in der Natur eine 21 m² große Inselfläche dar, welche innerhalb der Liegenschaft EZ 1521 und EZ 2415, je KG Geidorf, welche im Eigentum von Herrn Dr. Horst Pirker stehen, situiert ist. Die Lage dieses Grundstückes ist im beiliegenden Katasterplan gelb gekennzeichnet. Von der Bau- und Anlagenbehörde wurde festgestellt, dass Herr Dr. Horst Pirker nicht Universalsukzessor ist und somit kein Anspruch auf Rückübereignung besteht. Daraufhin wurde in der A 8/4 – Liegenschaftsverkehr der Antrag auf käuflichen Erwerb eingebracht. Vom A 10/1 – Straßenamt, A 14 – Stadtplanungsamt und A 10/8 – Verkehrsplanung wurde aufgrund des fehlenden öffentlichen Interesses eine diesbezügliche positive Stellungnahme abgegeben. Die umliegenden Grundstücksflächen sind als WR 0,2 – 0,3 gewidmet. Mit Herrn Dr. Horst Pirker wurden Verhandlungen aufgenommen und vorbehaltlich der Genehmigung durch den Gemeinderat eine Vereinbarung abgeschlossen. Der Kaufpreis wurde einvernehmlich mit € 310,-/m², somit insgesamt € 6.510,- festgelegt.

Der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss stellt den

Antrag

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 6 und 22 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.Nr. 130/67 i.d.F. LGBl. 41/2008, beschließen:

- 1.) Die Auflassung des Gdst. Nr. 3040, EZ 50000, KG Geidorf, mit einer Fläche von 21 m², aus dem öffentlichen Gut der Stadt Graz, wird genehmigt.
- 2.) Der Verkauf des Gdst. Nr. 3040, EZ 50000, KG Geidorf, an Herrn Dr. Horst Pirker zu einem Kaufpreis von € 310,-/m², somit insgesamt € 6.510,- wird zu den Bedingungen der beiliegenden Vereinbarung, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, genehmigt.

- 3.) Die Errichtung des Kaufvertrages sowie die Herstellung der Grundbuchsordnung erfolgt durch und auf Kosten des Käufers.
- 4.) Sämtlich mit der Unterfertigung und grundbücherlichen Durchführung des Vertrages verbundenen Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren, einschließlich der Grunderwerbsteuer gehen zu alleinigen Lasten des Käufers.
- 5.) Der Kaufpreis von € 6.510,- ist auf der FIPOS 2/84000/001200 zu vereinnahmen.

Anlage:
1 Vereinbarung
mit Plan

Der Bearbeiter:

Die Abteilungsvorständin:

Der Finanzdirektor:

Der Stadtsenatsreferent:

Angenommen in der Sitzung des Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschusses
am

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von ... GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails siehe Beiblatt Graz, am Der/Die SchriftführerIn: